

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
VVII-2 Stadtentwicklung, Komm. Verkehrsplanung

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0486/2015**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	24.11.2015	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zu den Festlegungen und Erläuterungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan NRW wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme an die Staatskanzlei weiterzuleiten.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Bereits 2013 wurde die Stadt Bergisch Gladbach aufgefordert, eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplan NRW (LEP) abzugeben. Nach einer Überarbeitung des Entwurfs findet aktuell die zweite Beteiligungsrunde bis zum 15. Januar 2015 statt. Die Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zum LEP ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Das Land NRW hat festgelegt, dass nur zu den geänderten Teilen des LEP Stellung bezogen werden darf.

Der LEP-Entwurf umfasst 115 raumordnerische Festlegungen samt den dazugehörigen Erläuterungen und einen Umweltbericht. Wegen seines Umfangs wird darauf verzichtet, den Entwurf als Anlage an diese Vorlage beizufügen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans kann heruntergeladen werden unter: <https://land.nrw.de/thema/landesplanung>

Der Planungshorizont des LEP beträgt rund 15 bis 20 Jahre und liefert den übergeordneten Rahmen für die Regionalplanung, die kommunale Planung sowie die Fachplanungen. Der neue LEP wird nach Inkrafttreten zur verbindlichen Vorgabe für die Regionalplanung. Die Regionalpläne legen auf der Grundlage des LEP die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Somit sind die Regionalpläne den geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen (Gegenstromprinzip).

Der LEP darf in die Planungshoheit der Gemeinden nur eingreifen, wenn daran ein übergeordnetes und überörtliches Interesse besteht, wie beispielsweise bei der Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, die Auswirkungen auf Zentren der Nachbarkommunen haben können. Prinzipiell bleibt die gemeindliche Planungshoheit erhalten. Privatpersonen sind nicht direkt vom LEP betroffen, einige Regelungen haben aber indirekte Auswirkungen auf Private, wie beispielsweise die Windkraftnutzung.

Anlage: Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zum Entwurf des Landesentwicklungsplan NRW

